

Warum man juristische Übersetzungen einem Rechtsübersetzer geben sollte Typische Fehlerquellen, die Lösungen und Schlussfolgerungen erläutert an konkreten Beispielen

Ist es inhaltlich korrekt, den britischen „Crown Court“ mit „Gericht der britischen Krone“ zu übersetzen? Wird mit „Aufsichtsrat“ die Funktion des „Board of Directors“ zutreffend wiedergegeben? Ist der spanische „Acusado“ ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter? Bei vermeintlich einfachen Übersetzungen juristischer Texte kann es zu teilweise folgenschweren Fehlern kommen, wenn der Übersetzer die rechtlichen Hintergründe und Zusammenhänge nicht kennt. Kurz: Für eine garantiert sprachlich und inhaltlich korrekte Übersetzung juristischer Texte ist eine Doppelqualifikation erforderlich – Bestallung als öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer einerseits plus fundierte juristische Ausbildung in der Quell- oder Zielsprache andererseits. Wo überall mögliche Fehlerquellen lauern und wie diese vom „doppeltqualifizierten“ Rechtsübersetzer gemeistert werden, machen die folgenden Beispiele anschaulich bewusst.

Englisch hat sich zur internationalen Vertragssprache entwickelt. Auch in Deutschland werden Verträge für internationale Geschäfte immer häufiger gleich auf Englisch verfasst. Es wäre jedoch völlig verfehlt anzunehmen, dass damit eine Übersetzung überflüssig wird. Denn das Common Law, das der englischen Rechtsterminologie zugrunde liegt, ist keine international verbindliche Rechtsordnung. Juristische Texte müssen auch weiterhin unter Berücksichtigung der jeweiligen terminologischen Besonderheiten übersetzt werden. Die Unterschiede des richterrechtlich geprägten Common Law und des abstrakten, kontinentaleuropäischen Zivilrechts werden gerade bei der Übersetzung von Verträgen in englischer Sprache deutlich. Hier ist der Übersetzer besonders gefordert, die vertragsrechtlichen Begriffe in der Ausgangssprache richtig einzuordnen und in der jeweiligen Zielsprache korrekt wiederzugeben. Die Grundproblematiken der Rechtsübersetzung gelten aber ebenso für andere Sprachen und Rechtsordnungen. Die Herausforderungen für den Rechtsübersetzer lassen sich dabei in drei Aufgabenbereiche gliedern.

Instanzen präzisieren

In der Einleitung wurde die Frage nach der korrekten Übersetzung des britischen Gerichts „Crown Court“ gestellt. Hierfür muss zunächst die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts geklärt werden. Der „Crown Court“ ist einerseits das erstinstanzliche Gericht für Strafsachen höherer Ordnung sowie für einige Zivilsachen und ist andererseits die Berufungsinstanz für zivil- und strafrechtliche Verfahren der „Magistrates' Courts“. Eine Übersetzung mit „Gericht der britischen Krone“ hilft also nicht weiter, um alle im Kontext wichtigen Aspekte des Begriffes korrekt wiederzugeben. Hier hat der Rechtsübersetzer eine erklärende Übersetzung zu wählen, wie etwa „Crown Court - das erstinstanzliche Gericht für Strafsachen höherer Ordnung“.

* Der Begriff „Übersetzer“ in seiner geschlechtsneutralen Bedeutung wird in diesem Beitrag vereinfachend für die Wendung „Übersetzerinnen und Übersetzer“ gebraucht – da die Autorin über diesbezügliche Kritik naturgegeben erhaben ist ;-)

Fachtermini differenzieren

Im internationalen Vertragsrecht treffen häufig Begriffe des Common Law auf Begriffe des Zivilrechts. Soll etwa ein in deutscher Sprache verfasster Vertrag ins Englische übersetzt werden, kann bereits ein eigentlich eindeutiger Begriff wie „Gesellschaftsvertrag“ für Verwirrung sorgen. Verlässt man sich lediglich auf Fachwörterbücher, dann erhält man verschiedene Übersetzungsvorschläge. „Memorandum of association“, „partnership agreement“ sowie „articles of association“ sind dort undifferenziert aufgeführt. Inhaltlich unterscheiden sich diese Begriffe jedoch erheblich. Das Wesen des „Gesellschaftsvertrags“ wird nur durch die Übersetzung „articles of association“ inhaltlich richtig getroffen. Denn nur dieser Begriff umfasst in gleicher Weise die Bestimmungen, die für Gesellschaft und Gesellschafter gelten, z.B. Gesellschaftsgegenstand, Stammkapital, Gesellschaftereinlagen etc. Im Gegensatz dazu ist „memorandum of association“ mit „Gründungsurkunde“ zu übersetzen, da sowohl das „memorandum“ wie auch die „Gründungsurkunde“ einer Kapitalgesellschaft notariell beurkundet werden.

Ähnliche Übersetzungsschwierigkeiten gibt es auch beim „Board of Directors“. Das Fachwörterbuch bietet hier Vorschläge wie „Verwaltungsrat“, „Leitungsstab“ und „Aufsichtsrat“. Wenn man das „Board of Directors“ ungeprüft mit „Aufsichtsrat“ übersetzt, kann dies weitreichende Folgen haben. Denn der „Aufsichtsrat“ besitzt gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft eine Kontroll- und keine operative Führungsfunktion. Das „Board“ hingegen ist die von den Aktionären gewählte höchste Aufsichts- und Verwaltungsinstanz der Aktiengesellschaft. Es übernimmt gegenüber der Unternehmensleitung die Aufgaben einer Führungsspitze und einer Kontrollinstanz. Die Funktionen der beiden Organe sind also nicht deckungsgleich, weshalb es irreführend wäre, „Board“ mit „Aufsichtsrat“ zu übersetzen. Der erfahrene Rechtübersetzer wird auch hier eine erklärende Übersetzung wählen, wie beispielsweise „... das Board of Directors als „unternehmensleitendes Organ ...“.

Auch in anderen Sprachen und bei Übersetzungen aus dem Strafverfahrensrecht sind Fachtermini zu differenzieren. Durch die teilweise mehrdeutigen Bezeichnungen etwa der Verfahrensbeteiligten werden die Unterschiede der Rechtsordnungen deutlich. Im deutschen Strafverfahrensrecht beispielsweise wird die jeweilige Verfahrensstufe durch die Bezeichnungen mit Beschuldigter, Angeschuldigter bzw. Angeklagter unterschieden. Im spanischen Recht dagegen geht aus der Verwendung der Begriffe inculpado, imputado und acusado das jeweilige Verfahrensstadium weniger eindeutig hervor. Die im Einzelfall korrekte Bezeichnung des Beteiligten kann der Rechtsübersetzer nur aus dem prozessualen Zusammenhang heraus ermitteln. Eine voreilige Begriffswahl hätte hier schwerwiegende verfahrensrechtliche Fehleinschätzungen zur Folge.

Begriffe definieren

Wenn sich für einen Rechtsbegriff in der Zielrechtsordnung keine direkte Entsprechung finden lässt, so wählen unerfahrene Übersetzer oftmals dennoch einen der ihnen bekannten Begriffe. Davor kann nur gewarnt werden, denn dieses Vorgehen führt schnell zu falschen rechtlichen Assoziationen. Das viel zitierte Übersetzungsbeispiel des spanischen „registro de la propiedad“ veranschaulicht die Problematik sehr deutlich. Wer diesen spanischen Begriff mit „Grundbuch“ übersetzt, berücksichtigt nicht, dass sich das „registro de la propiedad“ in Struktur und Inhalt deutlich von unserem Grundbuch unterscheidet. Anders als in Deutschland ist in Spanien nicht das Amtsgericht für die Führung des Grundbuchs zuständig, sondern sog. „registradores“ – „Registerführer“, nehmen die Eigentumseintragungen vor. Der Rechtsübersetzer ist hier gefordert, einen Begriff zu verwenden, der in der Zielrechtsordnung unbekannt ist bzw. noch nicht mit einer widersprüchlichen Bedeutung belegt ist. Im vorliegenden Beispiel kann die Übersetzung mit „Eigentumsregister“ rechtliche Fehleinschätzungen verhindern.

Zusammenfassung

Ob im Vertragsrecht, Zivilprozessrecht oder Strafrecht, ob im Englischen, Spanischen oder in anderen Sprachen mit ihren jeweiligen Rechtsordnungen – überall in der täglichen Arbeit wird der Rechtsübersetzer terminologischen und sprachlichen Fragen begegnen, die juristisches Hintergrundwissen erfordern. Und nicht nur bei Rechtstexten, sondern eigentlich bei jeglichen Texten, die einmal im juristischen Kontext Bedeutung erlangen können, ist die reine Wort-für-Wort-Übersetzung unzureichend. Ohne Kenntnis und Berücksichtigung der rechtlichen Hintergründe und Zusammenhänge werden häufig missverständliche, ja sogar falsche, Begriffe gewählt. Das führt zu einer unzutreffenden Wiedergabe – mit allen Konsequenzen, die das nach sich ziehen kann. Eine korrekte, umfassende Rechtsübersetzung beinhaltet also implizit immer auch eine Rechtsvergleichung. Das macht den Übersetzer von juristischen Texten nicht nur zum Sprach- und Kulturmittler, sondern auch zum Vermittler zwischen Rechtsordnungen. Er muss Instanzen präzisieren, Fachtermini differenzieren und Begriffe definieren.

Fazit für die Branche

Streng genommen gilt: Um Rechtsübersetzer zu sein, muss man über eine Doppelqualifikation verfügen. Rechtsanwälte, Notare und international ausgerichtete Unternehmen, denen dieser Umstand bewusst ist, werden wohl, wenn möglich, Übersetzungsbüros mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern wählen. Idealerweise steht sowohl in der Quell- als auch in der Zielsprache ein erfahrener Rechtsübersetzer zur Verfügung. Auf Verbandsebene wird möglicherweise der Begriff „Rechtsübersetzer“ früher oder später definiert und standardisiert werden. In der Zwischenzeit bleibt es in der Verantwortung der juristisch geschulten Übersetzer, dieses Fachgebiet gemeinsam weiterzuentwickeln. Insbesondere dort, wo neue Begriffe als Übersetzung zu definieren sind, hat die Zusammenarbeit über Internetforen eine große Bedeutung. Denn so, wie Sprache etwas Lebendiges ist, muss sich auch der große Bereich Rechtsübersetzung größtenteils durch Konvention weiterentwickeln. Die Europäische Union mit ihren mittlerweile 23 Amtssprachen ist geradezu die Wiege der modernen Rechtsübersetzung. Für das reibungslose Zusammenwachsen Europas sind der weitere Ausbau und eine zunehmende Professionalisierung dieses Fachbereichs unbedingt erforderlich.

Katharina Hirmer, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin für Englisch sowie Spanisch ist Volljuristin und Geschäftsführerin von Hirmer Fachübersetzungen, München.

Juristische Übersetzung ohne Rechtsübersetzer
ist manchmal wie Vertrag ohne Anwalt.

Katharina Hirmer ist Rechtsübersetzerin für Englisch und Spanisch mit der Doppelqualifikation als öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und als Volljuristin.

www.hirmer-fachuebersetzungen.de | fon +49 (0)89 - 90 90 14 67

